

LIECHTENSTEINISCHE SCHLICHTUNGSSTELLE
IM FINANZDIENSTLEISTUNGSBEREICH

Dr. Peter Wolff
Rechtsanwalt
als Schlichtungsperson

Mitteldorf 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

Tel. +423 238 10 30
Fax +423 238 10 31
info@schlichtungsstelle.li

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Herrn Regierungsschef Adrian Hasler
Regierungsgebäude
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 19. Januar 2017 PW/ik

Jahresbericht 2016

Sehr geehrter Herr Regierungschef

Gemäss Artikel 9 der Finanzdienstleistungs-Schlichtungsstellen-Verordnung FSV berichte ich hiermit über meine Tätigkeit als von der Regierung bestellte Schlichtungsperson im Jahr 2016.

1. Per 01.01.2016 übernahm ich zehn anhängige Beschwerdefälle. Im Jahr 2016 kamen dann 29 neue Beschwerdefälle dazu, die mich zu entsprechender Kontaktaufnahme mit den betroffenen Dienstleistungserbringern veranlassten, sowie 25 weitere Beschwerdefälle, die ich jedoch nicht an die betroffene Bank herantrug, da es sich um völlig gleichartige Fälle von Gebührenbeanstandungen handelte, die bereits mit vier detailliert ausdiskutierten Anlassfällen an die Bank herangetragen wurden. Gesamthaft wurden daher im Berichtszeitraum 2016 39 Beschwerdefälle in der üblichen Weise behandelt (im Vorjahr waren es 32 Fälle), während wie gesagt 25 weitere Beschwerden eingingen, die jedoch infolge Ablehnung der inhaltlich völlig gleichlautenden vier anderen Beschwerdefälle nicht detailliert behandelt wurden.
2. Von diesen 39 Beschwerdefällen waren in 25 Fällen neun verschiedene Banken betroffen, in 13 Fällen Treuhänder bzw. Treuhandgesellschaften und in einem Fall eine Vermögensverwalterin.

Es handelte sich dabei um eine grosse Anzahl verschiedener Beschwerdetemen, wobei vor allem erhöhte Gebühren und sonstige entstandene Kosten

bei Banken sowie die Verweigerung der Erteilung von Auskünften und Herausgabe von Unterlagen seitens Banken und Treuhandgesellschaften beanstandet wurden.

Die Höhe der in verschiedenen Beschwerdefällen geltend gemachten Schadensbeträge oder sonstigen Beschwerdegegenstände bewegte sich zwischen wenigen Hundert Schweizer Franken in Fällen von Gebührenbeanstandungen sowie maximal CHF 500.000,00.

3. Von den detailliert behandelten 39 Beschwerdefällen konnten 30 erledigt werden, und zwar 12 in Form einer erzielten aussergerichtlichen Schlichtung, während 18 Fälle wegen offensichtlich unmöglicher Einigung wieder abgeschlossen werden mussten. Die noch pendenten neun Fälle stammen alle aus dem Jahr 2016.

Die zu einer Einigung geführten Beschwerdefälle konnten vereinzelt innert weniger Wochen erledigt werden, während es andere Einzelfälle gibt, in denen sich die Behandlung von Beschwerden nicht nur über viele Monate, sondern teils über mehr als ein Jahr hinauszieht.

Im Jahr 2016 haben wiederum alle betroffenen und angeschriebenen Dienstleistungserbringer korrekt auf die Anschreiben der Schlichtungsstelle reagiert. Auch mit dem verordnungsgemäss vorgeschriebenen Kostenersatz gab es keine Probleme.

4. Von den 39 Beschwerdeführern hatten 14 ihren Wohnsitz in Deutschland, sechs in Österreich und je drei in Liechtenstein und der Schweiz, während die anderen 13 Beschwerdeführer aus 12 verschiedenen Ländern (davon 10 europäische Länder) kamen. Auch die 25 weiteren Beschwerden, die aus den erwähnten Gründen nicht näher behandelt wurden, kamen aus Deutschland.
5. Neben diesen eigentlichen Beschwerdefällen, die zu Kontakten der Schlichtungsstelle mit den betroffenen Dienstleistungserbringern führten, gab es eine sehr hohe Anzahl sonstiger Kontakte mit Kunden liechtensteinischer Finanzintermediäre, die aus verschiedenen Gründen nicht zu einer Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen an die betroffenen Dienstleistungserbringer führten, teilweise jedoch relativ zeitaufwendig in Form von Korrespondenzen mit den Beschwerdeführern behandelt werden mussten.

Der Einbezug von Treuhändern und Treuhandgesellschaften in die Schlichtungsbemühungen hielt sich nach wie vor im verkraftbaren Ausmass (auch wenn es dieses Jahr 13 Fälle im Vergleich zu 8 Fällen im Jahr 2015 waren) und kann die Erweiterung des Kompetenzbereichs der Schlichtungsstelle auf konzessionierte Treuhänder und Treuhandgesellschaften daher ohne personelle Ausweitung der Schlichtungsstelle verarbeitet werden.

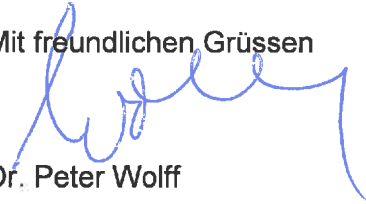
6. Eine Befangenheit der Schlichtungsperson musste in keinem Fall erklärt werden.

Auch der Beizug von Experten war nicht nötig.

Ebenso musste die Ablehnung eines Schlichtungsbegehrens im Sinne von Artikel 11 FSV in keinem Fall vorgenommen werden.

Abschliessend möchte ich daher die Fürstliche Regierung wiederum ersuchen, den vorliegenden Jahresbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Peter Wolff